STADT HALLE WESTFALEN

12. Flächennutzungsplan-Änderung und 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 „Erweiterung Ravenna-Park“

Anhang I

Artenschutzbeitrag

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Halle (Westf.)

12. Flächennutzungsplan-Änderung und 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 „Erweiterung Ravenna Park“

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:
Stadt Halle (Westf.)
Ravensberger Straße 1
33790 Halle (Westf.)

Verfasser:
Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Herford, Januar 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Aufgabenstellung 1

2. Grundlagen 2

2.1 Rechtliche Grundlagen 2
2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung 4
2.3 Prüfverfahren 5
2.4 Artenspektrum 6
2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten 6
2.4.2 Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 7
2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 7
2.6 Verwendete Datengrundlagen 7
2.6.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ 7
2.6.2 Eigene Untersuchungen 8
2.7 Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen 9

3. Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren) 10

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums 10
3.1.1 Säugetiere 10
3.1.2 Vogelarten 10
3.1.3 Amphibien 11
3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren 12
3.2.1 Säugetiere 12
3.2.2 Avifauna 13
3.2.3 Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten 14
3.3 Ergebnis der Vorprüfung 15

4. Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) 16

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände 16
4.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) 16

5. Ergebnis des Artenschutzbeitrages 17

6. Literaturverzeichnis 18

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs der 5. Änderung des B-Plans Nr. 56.....1

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten 12

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Planungsrelevante Arten für Quadrant im Messtischblatt 3916, 3. Quadrant
Anlage 2 Vorprüfung der Betroffenheit
Anlage 3 Prüfprotokoll Feldlerche und Wachtel

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Er bezieht sich auf die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 Erweiterung „Ravenna-Park“ der Stadt Halle (Westf.). Das Plangebiet liegt im Dreieck zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 im Nordwesten, der BAB A 33 und der Entlastungsstraße. Es hat eine Größe von ca. 6,5 ha.

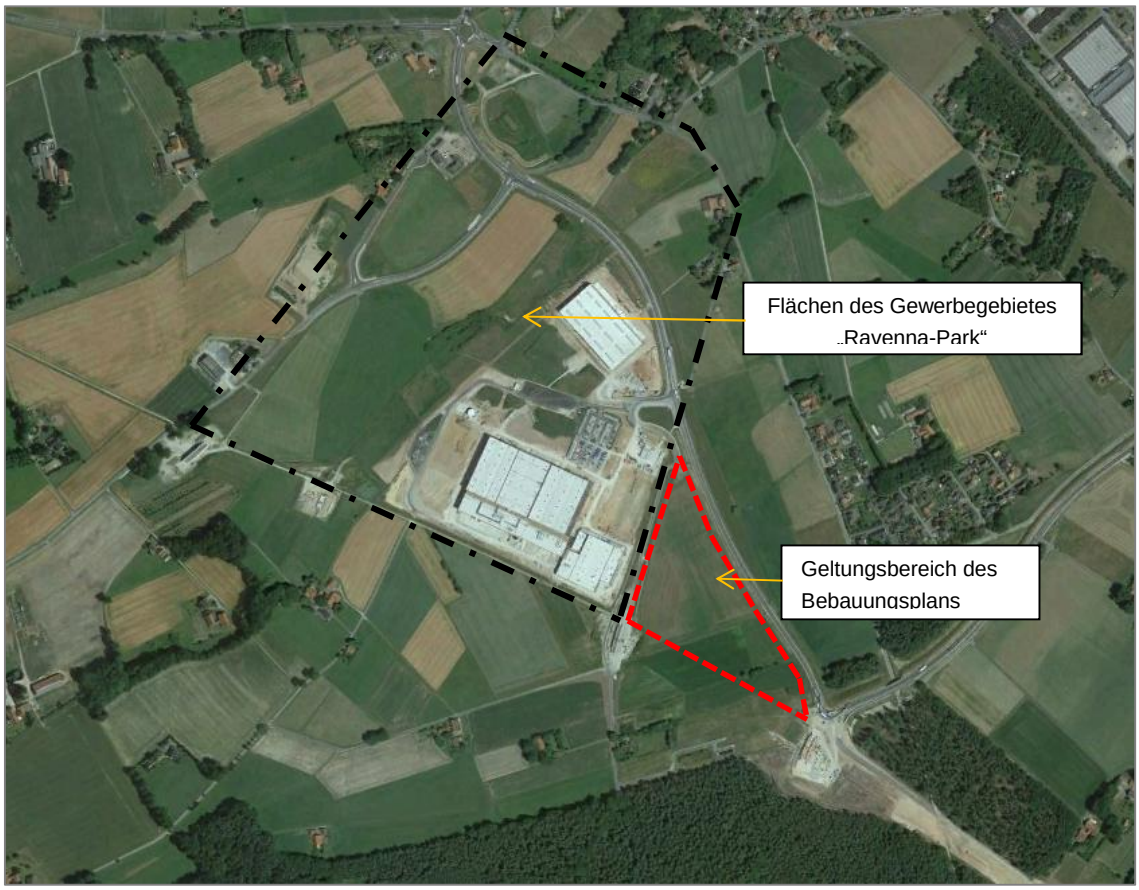

Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs der 5. Änderung des B-Plans Nr. 56

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Überprüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen u. a. die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Da es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG handelt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln.

Zudem liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammen-

hang gerichtet sind, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV & MKULNV, 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV & MKULNV, 2010, S. 16):

- Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

  Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Naturschutzbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

  Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

  - Das Fachinformationssystem @linfos weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus (LANUV NRW, 2018)
  - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.

- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leer stehenden Gebäuden ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[…] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und/oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. […]“ In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV & MKULNV, 2010, S. 17).

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MUNLV, 2010).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.4 Artenspektrum

2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
  Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten
  Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
  Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (MUNLV, 2010). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhang IV FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

2.4.2 Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Aufgrund des Umweltschadensgesetzes (USchadG) können auf den für einen Umweltschaden Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Zum Zwecke der Haftungsfreistellung werden – soweit in dem frühen Planungsstadium möglich – im vorliegenden Artenschutzbeitrag über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus Aussagen zu den Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem Umweltschadensgesetz getroffen (vgl. 3.2.3).

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet stellt in erster Linie das Plangebiet dar. Darüber werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt.

2.6 Verwendete Datengrundlagen

Im Folgenden werden die für den vorliegenden Artenschutzbeitrag verwendeten Informationen näher erläutert.

2.6.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Natur-

räumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW, 2018).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 3 des Messtischblatts „Halle“ (Nr. 3916) Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 42 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (10 Arten), Vögel (31 Arten) und Amphibien (1 Art).

2.6.2 Eigene Untersuchungen

Folgende Untersuchungen liegen vor, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Umweltstudie zur Regionalplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet „Ravenna-Park“ erarbeitet wurden:

- Faunistische Untersuchung im Raum Künsebeck (Halle/Westfalen)
  (Biologische Station Gütersloh/Bielefeld e.V. 2007)

- Faunistische Untersuchung im Raum Künsebeck (Halle/Westfalen)
  (Biologische Station Gütersloh/Bielefeld e.V. 2008 - Ergänzung)

- Untersuchung der Amphibien-Vorkommen im Bereich der Künsebecker Heide - Halle/Westfalen
  (Matthias Glattfeld, Bielefeld 2007)

- Untersuchung der Fledermausfauna im Bereich des geplanten Gewerbegebietes in Halle
  (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2011)

- Monitoring der Bodenbrüter, Gewerbegebiet Ravenna in Halle (Westf.)
  (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2018)

Für den Zeitraum zwischen 2007 und 2017 liegen für das Gebiet nach Rückfrage bei der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld keine Kartierungen vor.

Weiterhin liegt eine faunistische Untersuchung für die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 „Gewerbegebiet in Künsebeck“ aus dem Jahr 2015 vor (AG Biotopkartierung). Das Untersuchungsgebiet dieser Arbeit liegt ca. 1,1 km nördlich des hier betrachteten Plangebietes.

Die vorliegenden Untersuchungen wurden zur Abschätzung der Relevanz des Planungsgebietes für die im FIS angegebenen Arten mit berücksichtigt.

2.7 Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

Das Plangebiet ist stark durch anthropogene Nutzungen überprägt. Es zeigt noch in Ansätzen eine für den Naturraum typische standortbedingte Verteilung der Biotoptypen. Diese wird durch einen mosaikartigen Wechsel verschiedener landwirtschaftlicher Nutzungen wie Weide/Wiese und Acker geprägt. Das Plangebiet ist Bestandteil einer ehemals weiträumig offenen Landschaft. Charakteristische Vogelarten des Lebensraums sind Kiebitz und Feldlerche. Waldflächen liegen im Südosten, außerhalb des Plangebietes. Nach der Artenzusammensetzung handelt es dabei überwiegend um Kiefernmischwälder mit einheimischen Laubhölzern (AK1). Eine Waldfläche südöstlich der im Bau befindlichen BAB A33 ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiger Biotope erfasst (BK 3916-007 Waldkomplex in der Patthorst).

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

☐	Feucht- und Nasswälder	☐	Quellen
☐	Laubwälder mittlerer Standorte	☐	Fließgewässer
☐	Laubwälder trocken-warmer Standorte	☐	Felsbiotope
☐	Nadelwälder	☐	Höhlen und Stollen
☒	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	☐	Vegetationsarme oder -freie Biotope
☐	Moore und Sümpfe	☒	Äcker, Weinberge
☐	Heiden	☐	Säume, Hochstaudenfluren
☐	Sand- und Kalkmagerrasen	☐	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
☒	Magerwiesen und -weiden	☐	Gebäude
☒	Fettwiesen und -weiden	☐	Abgrabungen
☐	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	☐	Halden, Aufschüttungen
☐	Stillgewässer	☐	Deiche und Wälle

3. Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. 3916 „Halle“, 3. Quadrant, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 sind die Arten ausgewählt, die als Ergebnis der faunistischen Untersuchung im Planungsgebiet nachgewiesen und zu erwarten sind.

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.6 genannten Datenquellen sowie des unter Ziffer 2.7 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens,
- die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen").

Die aktuell bekannten Vorkommen europäisch geschützter Arten bzw. die augenscheinlich aufgrund der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Reptilien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farn- und Blütenpflanzen und Flechten liegen nicht vor.

3.1.1 Säugetiere

Aufgrund der Zusammensetzung der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von allen in dem betreffenden Messtischblatt aufgeführten Fledermausarten möglich. Insbesondere Hochstaudenfluren oder Magergrünlandflächen stellen geeignete Jagdhabitate für Fledermäuse dar. In der Umgebung des Plangebietes wurden die Arten (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Kleine/Große Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015).

3.1.2 Vogelarten

In dem betroffenen Messtischblatt (s. Anlage 1) werden insgesamt 31 Vogelarten aufgeführt (LANUV NRW, 2018)

Von den aufgeführten Arten können an Gewässer oder spezielle Uferstrukturen gebundene Arten wie Teichrohrsänger, Eisvogel, Flussregenpfeifer und Zwergtaucher aufgrund des Fehlens entsprechender Habitate im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

Gehölzbestände als potenzielle Bruthabitate für Vogelarten, die in Gehölzen oder Wäldern brüten (z. B. Spechtarten, Greif- und Eulenvögel, Baumpieper und Feldsperling) sind im Plangebiet mit Ausnahme kleinflächiger Gebüsche im Südosten nicht vorhanden.

Möglich ist ein Vorkommen bestimmter Greif- und Eulenvögel als Brut- und Nahrungsgäste. Dies betrifft insbesondere die Arten Sperber, Habicht, Turmfalke, Mäusebussard sowie den Waldkauz und die Waldohreule. In den Wohngebäuden und gewerblichen Gebäuden in der Umgebung des Plangebietes können Einflugmöglichkeiten für Schleiereulen vorhanden sein.

3.1.3 Amphibien

Im Planungsgebiet befinden sich keine amphibienrelevanten Biotopstrukturen wie z. B. stehende Kleingewässer. Planungsrelevante Amphibienarten (z. B. der Kleine Wasserfrosch lt. MTB 3916) sind im Plangebiet daher nicht zu erwarten.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
⁾ Baustelleneinrichtungen	⁾ temporäre Flächenbeanspruchung	⁾ Biotopverlust / -degeneration
⁾ Schall- und Schadstoffemissionen	⁾ nicht relevant	⁾ nicht relevant
⁾ Erschütterungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr	⁾ Bodenvibrationen	⁾ nicht relevant
anlagebedingt		
⁾ Entwässerungseinrichtungen	⁾ Flächenbeanspruchung	⁾ nicht relevant
⁾ Neuversiegelung durch die Errichtung neuer Gebäude und Verkehrsflächen	⁾ Versiegelung bzw. dauerhafte Überbauung ⁾ Gehölzverlust (Baumverlust)	⁾ Biotopverlust / -degeneration ⁾ Zerschneidung von Lebensräumen
⁾ Abriss von Gebäuden	⁾ möglicher Quartierverlust	⁾ potenzieller Lebensraumverlust für Vogel- und Fledermausarten
betriebsbedingt		
⁾ Störungen	⁾ Lärmemissionen durch Fahrverkehr ⁾ Beunruhigungen durch Menschen	⁾ Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen

3.2.1 Säugetiere

Hinsichtlich der Beurteilung einer Betroffenheit von Fledermausarten ist für diese Gruppe eine Differenzierung in Bezug auf eine mögliche Betroffenheit von Flugrouten, Jagdhabitaten und Quartieren zu unterscheiden. Quartiere können dabei grundsätzlich als Fortpflanzungsquartier (Balz, Aufzucht), Überwinterungsquartier oder als Zwischenquartier genutzt werden.

Im Planungsgebiet wurden 9 Fledermausarten festgestellt (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Große und kleine Bartfledermaus wurden methodisch bedingt als eine Art erfasst).

Das Plangebiet stellt für die vorkommenden Fledermausarten ein mögliches Jagdhabitat dar.

Für Quartiere infrage kommende Gebäude und mögliche Quartierbäume liegen nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nrn. 1 und 3 können daher bei einer Umsetzung der Bauleitplanung für Fledermäuse mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ein Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten fällt nur unter den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn durch den Wegfall dieser Habitate eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr erfolgen kann (LANA, 2010). Dieses ist bei der vorliegenden Bauleitplanung nicht der Fall. Da die Fledermausarten offene Flächen jeglicher Art nutzen, wird eine mögliche Änderung der Bebauung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Ein vorhabenspezifischer Teilverlust von Lebensraumstrukturen im Plangebiet hat keine Verschlechterung der lokalen Population zur Folge, da in der näheren Umgebung des Plangebiets mindestens gleichwertige, erreichbare Flächen und Strukturen als Ersatz zur Verfügung stehen.

Akustische und optische Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschenaufkommen sind mit möglichen erheblichen Störungen i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2, verbunden. Diese unterscheiden sich jedoch im Wesentlichen nicht von den bisherigen Wirkungen und können daher für die nachtaktiven Tiere vernachlässigt werden.

3.2.2 Avifauna

Das Untersuchungsgebiet stellt zumindest sporadisch ein potenzielles Jagdhabitat für bestimmte (relativ unempfindliche) Greif- und Eulenvögel (z. B. Sperber, Turmfalke, Mäusebussard) dar.

Aufgrund der großen Aktionsradien der genannten Vogelarten in Verbindung mit dem relativ kleinflächigen Plangebiet und dem störintensiven Umfeld wird jedoch ausgeschlossen, dass es sich hierbei um ein essenzielles Nahrungs- und Jagdgebiet handelt. Ein vorhabenspezifischer Teilverlust dieser Lebensraumstrukturen wird zu keiner Verschlechterung der lokalen Population führen, da in der näheren Umgebung des Plangebiets mindestens gleichwertige, erreichbare Flächen und Strukturen als Ersatz zur Verfügung stehen.

Akustische und optische Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschenaufkommen sind mit möglichen erheblichen Störungen i. S. d. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 verbunden. Diese können jedoch mit Berücksichtigung der bereits vorhandenen Nutzung des Gebietes für die hier betrachteten Vogelarten vernachlässigt werden.

Als planungsrelevante Brutvogelart ist die Feldlerche im Änderungsbereich durch vorliegende Kartierungen nachgewiesen. Ein Vorkommen der Wachtel kann mit Berücksichtigung älterer Kartierungen (Biologische Station Gütersloh / Bielefeld 2007) nicht ausgeschlossen werden.

Die Feldlerche wurden im Änderungsbereich im Rahmen der avifaunistischen Kartierung der Biologischen Station Gütersloh / Bielefeld 2007 für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 mit 2 Brutpaaren nachgewiesen.

Im Rahmen einer Kontrolluntersuchung im Jahr 2017 durch die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung Herford wurden im Plangebiet im März zunächst 3 Reviere festgestellt. Bei späteren Begehungen wurden jedoch maximal 2 Reviere nachgewiesen (AG Biotopkartierung 2018). Da auch in der Untersuchung aus dem Jahr 2007 (vor der gewerblichen Bebauung und dem Bau der Entlastungsstraße) in dem Bereich 2 Brutpaare der Feldlerche kartiert wurden, ist davon auszugehen, dass der Lebensraum nur das Potenzial für ein stabiles Vorkommen von 2 Brutpaaren aufweist.

Die Anzahl der Brutreviere der Feldlerche hat sich demzufolge 2017 gegenüber der Anzahl von 2007 nicht erhöht.

Tötungen bzw. Verletzungen sowie Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nrn. 1 und 3 können für die nachgewiesen Arten mit einer Umsetzung der Bauleitplanung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.3 Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV NRW als planungsrelevant eingestuften Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche dieser Arten mit berücksichtigten.

Beeinträchtigungen folgender, nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

- Fische: Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs
- Weichtiere: Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke
- Schmetterlinge: Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge
- Käfer: Hirschkäfer
- Libellen: Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer
- Farn- und Blütenpflanzen, Moose: Haar-Klauenmoos, Großsporiges Goldhaarmoos

sind nach derzeitigen Kenntnisstand nicht erkennbar.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des relevanten Artenspektrums (vgl. Ziff. 3.1) und unter Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Ziff. 3.2) erfolgte eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind. Die ausführliche Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz kann für die nachfolgend beschriebenen Artengruppen bzw. Arten nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Im Planungsgebiet sind Vorkommen von 10 europäisch geschützten Fledermausarten lt. Angaben im FIS für den betreffenden Messtischblattquadranten potenziell möglich. Von der Planung sind jedoch keine Bäume oder Gebäude als potenzielle Quartiere betroffen und die betroffenen Freiflächen stellen keine essenziellen Bestandteile des Nahrungshabitats von Fledermäusen dar, da in der Umgebung vergleichbare Biotoptypen als Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Bauleitplanung auf die Artengruppe Fledermäuse lassen sich folglich mit Sicherheit ausschließen. Eine vertiefende Prüfung dieser Arten erübrigt sich daher.

Vögel

Als planungsrelevante Brutvögel wurden die Feldlerche und die Wachtel im Rahmen früherer Untersuchungen im Plangebiet erfasst (Biologische Station Gütersloh/Bielefeld 2007). Die damaligen Vorkommen lagen z. T. im Wirkungsbereich der im Bau befindlichen BAB A 33. Die Feldlerche wurde auch 2017 im Plangebiet durch eine erneute Kontrolle nachgewiesen (AG Biotopkartierung 2018).

Mit der Bauleitplanung ist demzufolge der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Feldlerche verbunden. Für die Wachtel kann ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte unter Berücksichtigung der vorliegenden Kartierungen nicht ausgeschlossen werden. Für beide Arten wird eine vertiefende Prüfung entsprechend Stufe 2 der Artenschutzprüfung durchgeführt.

4. Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können und die projektbedingte Einwirkung nicht erheblich ist.

Minderung der Auswirkungen auf Fledermäuse
Soweit möglich werden Beleuchtungsmittel verwendet, die keine anlockende Wirkung auf Insekten ausüben. Für unvermeidliche Lichtquellen werden möglichst geringe Leuchtpunkthöhen sowie geschlossene Lampengehäuse gewählt. Lichtkegel werden nach unten ausgerichtet und die Beleuchtung grundsätzlich auf die unbedingt notwendigen Flächen, Wege und den unbedingt erforderlichen Zeitraum begrenzt. Konfliktmindernd wirken sich zudem Lampen mit einem geringen Spektralbereich zwischen 570 - 630 nm aus, die eine geringere Anziehung von Insekten bewirken. Zu den marktüblichen Leuchtmitteln gehören z. B. Natriumdampflampen („Gelblichtlampen“) oder auch LED-Lampen mit warmweißen Lichtfarben.

Minderung der Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten
Zur Vermeidung populationsrelevanter Störungen von Vögeln während der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgt eine ggf. erforderliche Beseitigung von Gehölzen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar (§ 39 BNatSchG).

Die Durchführung von Erarbeiten erfolgt ebenfalls außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit.

Sofern durch Kartierungen im Gebiet nachgewiesen werden kann, dass artenschutzrechtlich relevante Störungen durch die Baufeldräumung ausgeschlossen sind, kann die Baufeldräumung auch außerhalb des o.g. Zeitraums durchgeführt werden.

4.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen. Hat eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach Durchführung dieser Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität für die zu schützende Art, so liegt keine Beeinträchtigung der Funktion, Qualität oder Integrität der

betreffenden Stätte vor und das Vorhaben kann durchgeführt werden, ohne dass eine Ausnahme nach Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

Für die Arten Feldlerche und Wachtel wurden bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr.56 (2011/2012), der den jetzt geplanten Änderungsbereich einschließt, vorgezogene Maßnahmen zur Kompensation des Lebensraumverlustes realisiert. Da Feldlerche und Wachtel annährend die gleichen Lebensraumansprüche haben, kann die Kompensation für beide Arten mit den gleichen Maßnahmen erfolgen.

Die Maßnahmen liegen in der Gemarkung Halle Flur 17, Flurstück 317 und Flurstück 322 sowie in der Gemarkung Künsebeck Flur 5, Flurstück 239/15 und Flurstück 447.

Da sich die Anzahl der Brutreviere der Feldlerche 2017 gegenüber 2007 nicht erhöht hat, gilt der Lebensraumverlust für die betreffenden Vogelarten mit der Realisierung der für den Bebauungsplan Nr. 56 vorgezogen realisierten Kompensationsmaßnahmen als ausgeglichen.

5. Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände werden unter Ziff. 4 dargestellt.

Herford, Januar 2018

Der Verfasser

6. Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung. (2015). Faunistische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 46 der Stadt Halle. Herford.

Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung. (2018). Monitoring der Bodenbrüter. Herford.

LANA. (19. November 2010). Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Düsseldorf.

LANUV NRW. (2018). *@linfos-Landschaftsinformationssammlung*. Von http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm abgerufen

LANUV NRW. (2018). Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Recklinghausen.

MKULNV NRW. (05. Februar 2013). Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MUNLV. (15. September 2010). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

MWEBWV & MKULNV. (12. 12 2010). Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.